



Bearb.: Josef Kogler
Tel.: +43 (3462) 2606-212
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-18277/2025-11

Deutschlandsberg, am 13.03.2025

Ggst.: Walter Mandl, 8541 Bad Schwanberg, Hauptplatz 12;
(vormals Ignaz Mandl);
häusliche Kläranlage auf GSt .59 der KG Schwanberg,
OG Bad Schwanberg;
**Verfahren betreffend die Löschung des
Wasserbenutzungsrechtes;**

V e r s t ä n d i g u n g

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Im Wasserbuch Deutschlandsberg ist zu **Postzahl 3/1466** das Wasserbenutzungsrecht für eine häusliche Kläranlage auf GSt .59 der KG Schwanberg mit Ableitung der beim Wohnhaus Hauptplatz 12 anfallenden Abwässer in den Ortskanal bzw. Weiherbach ersichtlich gemacht.

Die Wasserrechtsbehörde geht aufgrund der zentralen Abwasserentsorgung im Ortsbereich Bad Schwanberg davon aus, dass die im Jahr 1969 bewilligte häusliche Kläranlage nicht mehr besteht.

Aktueller Eigentümer des genannten Grundstückes ist Herr Walter Mandl, 8541 Bad Schwanberg, Hauptplatz 12.

Wasserbenutzungsrechte erlöschen u.a. durch den Wegfall oder die Zerstörung der zur Wasserbenutzung nötigen Vorrichtungen, wenn die Unterbrechung der Wasserbenutzung über drei Jahre gedauert hat, wobei der Wegfall oder die Zerstörung wesentlicher Teile der Anlage dem gänzlichen Wegfall oder der gänzlichen Zerstörung gleichzuhalten ist.

Zum Zwecke der Feststellung, ob und inwieweit der bisher Berechtigte aus öffentlichen Rücksichten, im Interesse anderer Wasserberechtigter oder in dem der Anrainer seine Anlagen zu beseitigen, den früheren Wasserlauf wiederherzustellen oder in welcher anderen Art er die durch die Auflassung notwendig werdenden Vorkehrungen zu treffen hat, wird in dieser Angelegenheit eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort: 8541 Bad Schwanberg, Hauptplatz 12		
Datum: 25.03.2025	Zeit: ca. 14:45 Uhr	

Bitte kommen Sie persönlich oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie am Ende des Schreibens neben Ihrem Namen.

Rechtsgrundlagen: §§ 39 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und §§ 27, 29 und 98 Wasserrechtsgesetz 1959, i.d.F. BGBl. I Nr. 73/2018

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren.**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt **der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Josef Kogler

(elektronisch gefertigt)